

11.06.21

R

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 10. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/30527 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

– Drucksache 19/27655 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 02.07.21

Erster Durchgang: Drs. 61/21

Artikel 2 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden jeweils in den Nummern 7 und 8 die Wörter „Sachen mit digitalen Elementen“ durch die Wörter „Waren mit digitalen Elementen“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa werden in den Nummern 17 und 18 jeweils die Wörter „Sachen mit digitalen Elementen“ durch die Wörter „Waren mit digitalen Elementen“ ersetzt.
3. In Nummer 4 wird Artikel 246e § 2 wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
4. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:
  8. In Anlage 3 Abschnitt 2 Nummer 12 wird die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt.
  9. In Anlage 3a Abschnitt 2 Nummer 1 und Anlage 3b Abschnitt 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 357a“ durch die Angabe „§ 357b“ ersetzt.
5. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe „Gestaltungshinweis 4“ durch die Angabe „Gestaltungshinweis 6“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird die Angabe „Gestaltungshinweis 5c“ durch die Angabe „Gestaltungshinweis 7c“ ersetzt.
6. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12.